

Dellach, am 30. November 2020

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach vom 30.11.2020, Zahl 903/2020 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird. (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020) Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.51/.500,
Aufwendungen:	€	2.727.500,
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-210.000,

2)Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen(Operative Gebarung): Auszahlungen(Operative Gebarung):	€ <u>€</u>	2 517 500, 2 690 000, -172 500,
Einzahlungen (Investive Gebarung): Auszahlungen (Investive Gebarung):	€ €	143.600, 143.600, 0,
Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit): Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit): Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ € : €	0, 0, 0,

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 350.000,-

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer

<u>Kundmachungsvermerk:</u> Anschlag am: 30.11.2020